

## § 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hattorfer Kirchenstiftung St. Pankratius“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelisch-lutherischen St.-Pankratius-Gemeinde Hattorf am Harz und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchengemeindlicher Arbeit im Bereich der St.-Pankratius-Gemeinde mit ihren Grenzen im Jahre 2007.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Mitteln
  - für die Förderung und Erhaltung des christlichen Gemeindelebens;
  - für Maßnahmen zur Erhaltung kirchengemeindlicher Immobilien.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der St.-Pankratius-Gemeinde verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen erhöht werden.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - aus Zuwendungen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung der Tätigkeit im Vorstand entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands für die Zeit von vier Jahren durch den Kirchenvorstand der St.-Pankratius-Gemeinde bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestellt der Kirchenvorstand auf Vorschlag des Stiftungsvorstands einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin nur für die Dauer der verbliebenen Amtszeit.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat für die Verwirklichung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.

Er hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben, einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kirchenkreisamt übertragen ist,

- über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden,
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen, einschließlich des Nachweises der Mittelverwendungen zur Vorlage an den Kirchenvorstand der St.-Pankratius-Gemeinde.

### **§ 9 Sitzungen des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von dem bzw. von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - ab Absendung der Ladung - zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Gegen die Beschlüsse des Vorstands steht der St.-Pankratius-Gemeinde ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (5) Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll. Dies ist jeweils vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Es ist jeweils allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Kirchenvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

### **§ 10 Treuhandverwaltung**

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstands und wickelt die Förder-

maßnahmen ab. Die Kirchengemeinde kann zur Abwicklung der Stiftungsgeschäfte zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinschaftlich bevollmächtigen.

- (2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Kirchengemeinde belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

### **§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Stiftungsvorstand zusammen mit dem Kirchenvorstand einen neuen Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Kirchenvorstand und der Stiftungsvorstand können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine selbstständige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.
- (3) Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen der Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Zustimmung des Kirchenvorstands mit dreiviertel Mehrheit.

### **§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die St.-Pankratius-Gemeinde oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat, es sei denn, es fällt ein Beschluss nach § 11.2.

### **§ 13 Kirchengemeindliche Genehmigung**

Die Beschlüsse des Kirchenvorstands über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.